



Verbandsgemeinde Westliche Börde
Verbandsgemeindebürgermeisterin, Frau Becker
Marktstraße 7
39397 Gröningen

03. Juni 2016



Fachbereich 2
Fachdienst Recht, Ordnung u.
Kommunalaufsicht
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
02.05.2016

Mein Zeichen / Nachricht vom:
01.15.1VbWB.2016. Förderrichtlinie
Altbauten

Datum:
23.05.2016

Sachbearbeiter/in:
Frau Wolf

Haus / Raum:
419

Telefon / Telefax:
03904 7240-4004
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 763
63

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten in der Gemeinde Am Großen Bruch

Sehr geehrte Frau Becker,
sehr geehrte Frau Bergner,

mit Schreiben vom 14.04.2016 haben Sie die o. g. Richtlinie mit der Bitte um kommunalaufsichtliche Prüfung vorgelegt.

Hierzu habe ich mit Schreiben vom 21.04.2016 um nähere Ausführungen zur Sach- und Rechtslage (u. a. Benennung der rechtlichen Grundlagen, Hintergrundinformationen, Begründung, etc.) gebeten.

Zu der nunmehr vorliegenden Stellungnahme äußere ich mich im Rahmen meiner kommunalaufsichtlichen Beratungspflicht gemäß § 143 Abs. 2 KVG LSA wie folgt:

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der o. g. Förderung um eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Kommune handelt.

Die Übernahme freier, eigener Aufgaben ist nur zulässig, wenn hierfür nach ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Pflichtaufgaben noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Das heißt, die Gemeinde ist bei der Frage der Umsetzung der Aufgabe hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gebunden.

Die Richtlinie soll als Verwaltungsinstrument auf der einen Seite u. a. Einzelheiten für die Verwaltung hinsichtlich der Zuständigkeit, der Verfahrensweise im Antragsverfahren, etc. und auf der anderen Seite für die künftigen Erwerber von Altbauten konkret regeln, welche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Förderung gewährt zu bekommen.

Die Antragsteller (Bewerber) sollten im Rahmen der Bescheiderteilung nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich aus der Richtlinie kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses ableitet und die Richtlinie, selbst innerhalb eines laufenden Antragsverfahrens, jederzeit von der Verwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde aufgehoben werden kann.

Des Weiteren gebe ich die Empfehlung, den Förderbetrag der Summe und des Zeitraumes nach zu begrenzen.

Nach Ablauf des Förderzeitraumes hat die Gemeinde dann die Möglichkeit, anhand bereits genehmigter Anträge unter Abwägung der dann vorliegenden haushaltswirtschaftlichen Situation erneut darüber zu entscheiden, ob die Förderung zukünftig aufrechterhalten oder eingestellt werden soll.

Die Richtlinie sollte aus Gründen der Eindeutigkeit einen Passus enthalten, der klarstellt, dass die Anträge ausschließlich an die Verwaltung zu richten sind.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 65 Abs. 2, 95 Abs. 4 KVG LSA ist der Gemeinderat regelmäßig über den Sachstand in Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses zu informieren.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Richtlinie seitens der Kommunalaufsicht lediglich summarisch geprüft wurde. Im Vordergrund standen dabei die Fragen der Aufgabenzuständigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune im Rahmen der ihr zukommenden kommunalen Selbstverwaltung.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schenk
Hauptsachbearbeiterin